**Lizenzvereinbarung für**

**Sprachressourcen**

zwischen

Ludwig-Maximilians-Universität München

Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München

für

BAS (Bayerisches Archiv für Sprachsignale) c/o Institut für Phonetik

Universität München, Schellingstr. 3 / II, 80799 München

vertreten durch den Direktor des BAS

 - nachfolgend „Lizenzempfänger“ genannt

und

...............................
vertreten durch
...............................
 - nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt

über die Lizensierung von folgenden Sprachressourcen

................................

 - nachfolgend „SR“ genannt

VORAUSGESCHICKT WIRD:

der *Lizenzgeber* ist Eigentümer der SR;

der *Lizenzempfänger* möchte vom *Lizenzgeber* Lizenzrechte für die SR für die Archivierung und Distribution an andere Parteien gewährt bekommen;

der *Lizenzgeber* ist bereit, dem *Lizenzempfänger* diese Lizenzrechte zu gewähren;

der *Lizenzgeber* verzichtet auf eine Nutzungsgebühr

Oder:

der *Lizenzgeber* möchte für jede Nutzung der SR durch einen Unterlizenzempfänger eine Nutzungsgebühr erhalten.

Aus diesen Gründen und angesichts der hier aufgeführten Bestimmungen und gegenseitigen Versprechen kommen die Parteien wie folgt überein:

1. **Lizensierte Sprachressourcen**
	1. Die lizensierte SR ist die in Anlage A zu dieser *Vereinbarung* beschriebene Datenbank einschließlich der dazugehörigen Dokumentation. Die Parteien können die Anlage A einvernehmlich bei Bedarf ändern und/oder ergänzen.
	2. Der *Lizenzgeber* stellt dem *Lizenzempfänger* die in Anlage A aufgeführten SR zur Verfügung.Die SR müssen Aufnahmen (Sprachsignale), zumindest eine Form von Transkription/Annotation je Aufnahme, Metadaten der Aufnahmen und/oder Sprecher und Dokumentation (Begleitdokumente wie Protokolle, Photos, Biographien etc.) enthalten.
	3. Der *Lizenzgeber* versichert, dass er die Rechte zur Übertragung der SR an den *Lizenzempfänger* für die in dieser Vereinbarung genannten Zwecke hat. Diese schließen die Genehmigungen der aufgenommenen Sprecher ein, dass ihre aufgenommenen Stimmen für wissenschaftliche Forschungen durch andere Parteien als den *Lizenzgeber* und zu denselben Bedingungen wie denen, die mit dem Ersteller der Datenbank vereinbart wurden, genutzt werden können.
2. **Lizenzgewährung**
	1. Der *Lizenzgeber* gewährt dem *Lizenzempfänger* eine nicht ausschließliche, weltweite Lizenz für die Dauer dieser *Vereinbarung* zur Archivierung, zur Änderung, wenn technische Fehler korrigiert oder nicht mehr unterstützte Dateiformate ersetzt werden müssen, und zur Unterlizensierung der SR gemäß den Bedingungen dieser *Vereinbarung*. Durch diese Lizenz wird der *Lizenzempfänger* weder Eigentümer noch erwirbt er Rechte oder Anteile oder Urheberrechte an den SR.
	2. Der *Lizenzgeber* behält sich das Recht vor, die SR zu verbessern, zu verändern und/oder anzupassen. Der *Lizenzempfänger* räumt dem *Lizenzgeber* das Recht ein, alle 6 Monate Änderungen an den Transkripten und/oder Metadaten vorzunehmen; Mediendateien dürfen nur bei technischen Fehlern verändert werden. Dies führt technisch zu einer neuen Version der SR im BAS CLARIN Repository einschließlich eines neuen Persistent Identifiers.
	3. Der *Lizenzempfänger* kann das Angebot für diese Vereinbarung ohne Bedingungen ablehnen, d.h. er ist nicht verpflichtet, diese Lizenzgewährung anzunehmen.
3. **Schutz der SR**
	1. Der *Lizenzempfänger* erkennt an, dass die SR vertraulich und gesetzlich geschützt sind, und verpflichtet sich, die Vertraulichkeit zu wahren und die SR nur nach den Bedingungen dieser *Vereinbarung* zu nutzen. Der *Lizenzempfänger* verpflichtet sich ausdrücklich, von jedem Unterlizenzempfänger eine Geheimhaltungserklärung in Schriftform oder einen anderen Nachweis über die Zustimmung zur Geheimhaltung der SR einzuholen.
	2. Der *Lizenzempfänger* weist Urheberrechtsvermerke auf allen Kopien der SR aus und beachtet diese. Diese Verpflichtung erlegt der *Lizenzempfänger* auch seinen Unterlizenzempfängern auf.
	3. Die Verpflichtung des *Lizenzempfängers* nach diesem Artikel 3 besteht auch nach Beendigung oder Ablauf der *Vereinbarung* fort und endet 5 (fünf) Jahre nach Beendigung der *Vereinbarung*.
	4. Als Mitglied von CLARIN bietet der *Lizenzempfänger* drei verschiedene Grundmodelle für die Lizenz an, von denen der *Lizenzgeber* eines für die Unterlizensierung der SR wählt (siehe Anlage B):
	„PUB“: uneingeschränkter Online-Zugang ohne Anmeldung (Single-Sign-On); uneingeschränkte Nutzung außer unethischer Nutzung und Weiterdistribution der SR an Dritte (einschließlich Ableitungen, mithilfe derer die SR rekonstruiert werden können).
	„ACA“: uneingeschränkter Online-Zugang über AAI-DFN Shibboleth Single-Sign-On für alle akademischen Nutzer, die ein offizielles akademisches Konto bei einer Universität haben, die Teil der CLARIN IdP Federation ist; uneingeschränkte Nutzung für diese Nutzerklasse außer unethischer Nutzung und Weiterdistribution der SR an Dritte (einschließlich Ableitungen, mithilfe derer die SR rekonstruiert werden können). Der *Lizenzgeber* kann nach Überprüfung weiteren Nutzern den Zugang gewähren, welche nicht in Verbindung mit einer Universität stehen, die Teil der CLARIN IdP Federation ist.
	„RES“: uneingeschränkter Online-Zugang über AAI-DFN Shibboleth Single-Sign-On für alle Nutzer, denen der *Lizenzgeber* explizit Zugang gewährt hat; uneingeschränkte Nutzung für diese Nutzer außer unethischer Nutzung und Weiterdistribution der SR an Dritte (einschließlich Ableitungen, mithilfe derer die SR rekonstruiert werden können).
	„RES“ Lizenzen sind auf 10 Jahre nach Aufnahme der SR in das BAS beschränkt; nach 10 Jahren (und dann jedes Jahr) muss der *Lizenzempfänger* den *Lizenzgeber* für eine Verlängerung der Lizenz um ein weiteres Jahr kontaktieren. Der *Lizenzgeber* kann die weitere Lizensierung nach „RES“ bestätigen oder die Lizenz in eine „ACA“- oder „PUB“-Lizenz umwandeln lassen. Wenn der *Lizenzgeber* oder sein gesetzlicher Nachfolger vom *Lizenzempfänger* nicht mehr kontaktiert werden kann, hat der *Lizenzempfänger* das Recht, die Lizenz permanent in eine „ACA“-Lizenz umzuwandeln. Durch Wahl des „RES“-Lizenzmodells stimmt der *Lizenzgeber* dieser Regelung zu.
	5. Der *Lizenzempfänger* ist aufgrund der Grundsätze von CLARIN verpflichtet, alle Metadaten der SR auf seiner Website und über andere öffentliche Kanäle (wie OAI-PMH) ohne Einschränkungen zu veröffentlichen; daher fallen diese nicht unter die Behandlung in Absatz 3.4.
	Metadaten sind die Daten, die in der komponentenbasierten Metadatenbeschreibung (CMDI-Datei) enthalten sind, die von dem *Lizenzgeber* beim Ingest oder bei späteren Updates dem *Lizenzempfänger* zur Verfügung gestellt wird. Der Inhalt der SR-Dokumentation (Begleitdokumente, Photos, Biographien etc.) fällt nicht unter die Definition von Metadaten und wird daher wie die Daten unter Absatz 3.4 behandelt. Der *Lizenzgeber* stimmt diesen Grundsätzen zu und ist dafür verantwortlich, sensible Informationen vor Ingest aus den CMDI-Dateien herauszufiltern.
4. **Gewährleistung**
	1. Der *Lizenzgeber* gewährleistet, dass er alle Rechte an den SR entwickelt hat und diese in seinem Eigentum stehen. Der *Lizenzempfänger* bestätigt, dass die SR so zur Verfügung gestellt werden, „wie sie sind“ (ohne Mängelgewähr). Der *Lizenzgeber* gibt keinerlei Gewährleistung für die SR weder durch Zusicherung in der *Vereinbarung* noch stillschweigend durch Gesetz.
	2. Die oben genannte beschränkte Gewährleistung ist die einzige Gewährleistung des *Lizenzgebers* und alle Gewährleistungen für die Eignung zum üblichen Zweck und/oder für die Eignung zu einem besonderen Zweck werden ausdrücklich ausgeschlossen.
	3. Keine Partei haftet für Folgeschäden außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
5. **Entgelt**
	1. Der *Lizenzgeber* verzichtet auf jegliches Entgelt aus der Distribution der SR (Nutzungsgebühren)
	Oder:
	Der *Lizenzgeber* erhält für jede Distribution der SR an einen Unterlizenzempfänger eine Nutzungsgebühr wie in Anlage B aufgeführt.
	2. Der *Lizenzgeber* zahlt dem *Lizenzempfänger* eine einmalige Gebühr, die sich abhängig von der Größe der Datenbank nach dem in Anlage C dargestellten Schema berechnet. Mit dieser Gebühr sollen die Kosten für Pflege und Hardware zur Archivierung und Sicherung der SR für mindestens 20 Jahre gedeckt werden. Sie stellt keinen Ausgleich für die Distributionskosten an die Unterlizenzempfänger dar.
6. **Laufzeit und Beendigung**
	1. Die *Vereinbarung* tritt in Kraft, wenn beide Parteien die *Vereinbarung* unterzeichnet haben, und bleibt so lange in Kraft, bis eine der Parteien schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt hat.
	2. Das BAS ist Teil des europäischen CLARIN ERIC. Daher ist das BAS berechtigt, den vollständigen Archivinhalt zusammen mit allen erworbenen Rechten an ein anderes CLARIN-Partnerzentrum zu übertragen. Das BAS als *Lizenzempfänger* wird den *Lizenzgeber* rechtzeitig darüber informieren. Wenn der *Lizenzgeber* dieser Übertragung nicht zustimmt, kann er diese Vereinbarung fristlos kündigen.
	3. Sollte diese Vereinbarung beendet werden, ist der *Lizenzempfänger* verpflichtet die SR und alle Kopien zu löschen.
7. **Sonstiges**
	1. Eine Änderung dieser *Vereinbarung* kann nur schriftlich und ordnungsgemäß von beiden Parteien unterzeichnet vorgenommen werden. Auf diese Vorgehensweise kann nur in Schriftform verzichtet werden.
	2. Sollten Teile oder Bestimmungen dieser *Vereinbarung* undurchführbar oder unwirksam sein, bleiben die verbleibenden Teile davon unberührt, und die unwirksamen oder undurchführbaren Teile oder Bestimmungen werden durch Teile oder Bestimmungen ersetzt, die der Zielsetzung der unwirksamen und undurchführbaren Teile oder Bestimmungen am nächsten kommen.
	3. Auf diese *Vereinbarung* findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sollte es nicht möglich sein, Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf diese *Vereinbarung* einvernehmlich beizulegen, ist eine Entscheidung auf dem ordentlichen Gerichtswege herbeizuführen. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind München.

Die gesamte *Vereinbarung* besteht aus sieben Artikeln sowie den darauf folgenden Anlagen A und B und C.

ZU URKUND DESSEN haben die Parteien diese *Vereinbarung* durch ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten leitenden Angestellten oder Vertreter in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet.

|  |  |
| --- | --- |
| München, ............................................... | Ort, ............................................. |
|  |  |
| ............................................................. | ............................................................. |
| (Universität) |  |
| Gesehen und genehmigt: |  |
| München, ............................................... |  |
|  |  |
| ............................................................. |  |
| (Projektleiter) |  |

**Anlage A**

Lizensierte Sprachressource ist: „Colonia Dignidad. Ein chilenisch-deutsches Oral History-Archiv“

Beschreibung

|  |  |
| --- | --- |
| **Bezeichnung:** |  |
| **Autor/Verantwortlicher (mit email):** |  |
| **Sprache(n):** |  |
| **Anzahl der Sprecher/interviewten Personen:** |  |
| **Anzahl der Aufnahmen/Interviews:** |  |
| **Medienformat:** | (z. B. MP4, WAV, OGG) |
| **Gesamtes Datenvolumen (Gigabytes):** |  |
| **Anzahl der Transkriptionen:** |  |
| **Transkriptionsformat** | ODS, VTT, PDF |

**Anlage B**

Die in Anlage A beschriebene SR wird vom *Lizenzempfänger* nach dem CLARIN Lizenzmodel unterlizensiert:

PUB / ACA / RES (eines auswählen)

**Anlage C**

Einmalige Gebühr entsprechend der Gesamtgröße der SR in Gigabyte (GB) (siehe Anlage A)

Der *Lizenzempfänger* berechnet dem *Lizenzgeber* eine einmalige Gebühr, wenn die SR in das BAS Repository übernommen wird (Ingest) und die unten genannten Bedingungen vorliegen. Mit der Gebühr sollen die Kosten für die Pflege der Ressource, die Sicherung mit modernen Doppel-Backup-Verfahren, die Aktualisierung der Medienformate, falls die ursprünglichen Medienformate nur noch selten verwendet werden, die Veröffentlichung der mit der Ressource verbundenen Metadaten über OAI-PMH für einen Zeitraum von 20 Jahren abgedeckt werden.

C 1. Eine Ressource bis zu einer Gesamtgröße von 20 GB wird kostenlos übernommen und archiviert.

C 2. Für eine Ressource mit einer Gesamtgröße von mehr als 20 GB und weniger als 1000 GB berechnet der *Lizenzempfänger* eine einmalige Gebühr von EUR 0,50 je GB (abzüglich EUR 10 für die ersten 20 GB).

C 3. Für Ressourcendaten von mehr als 1000 GB berechnet der *Lizenzempfänger* eine einmalige Gebühr von EUR 0,30 je GB.

C 4. Weiterhin berechnet werden ggf. 19 % deutsche Umsatzsteuer.

*Beispiel: Eine Ressource mit einer Gesamtgröße von 1500 GB wird bei Übernahme wie folgt berechnet:*

*€0 (0-20GB) + €490 (20-1000GB) + €150 (1000-1500GB) = €640*
*(ohne Umsatzsteuer)*

SR hat eine Gesamtgröße von: siehe Anlage A
Daher beträgt die einmalige Gebühr:

..............................................................................................

+ 19 % deutsche Umsatzsteuer (soweit zutreffend) ............

Insgesamt: